Satzung des Vereins
HSBC Trinkaus Jugend und Bildung e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen HSBC Trinkaus Jugend und Bildung. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.".
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugend, Bildung und Völkerverständigung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
   a) die Bereitstellung von mehrmonatigen Stipendien für Berufseinsteiger aus verschiedenen südeuropäischen Staaten zur Teilnahme an Deutsch-Sprachkursen in Deutschland (gemeinsam mit verschiedenen Kooperationspartnern), wobei die Berufseinsteiger während des gesamten Zeitraums von Personen begleitet und unterstützt werden, die der Verein insbesondere unter den Mitarbeitern der HSBC Deutschland geworben hat,
   b) das Werben von Mitarbeitern der HSBC Deutschland, die im Rahmen des „HSBC Trinkaus Schulprojekts" in allgemeinbildenden Schulen Lehrkräften und Schülern wirtschaftliches Fachwissen vermitteln und
   c) die Beteiligung an der Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten karitativer Einrichtungen (z. B. des Vereins „Die Arche" christliches Kinder- und Jugendwerk e. V.) sowie das Werben von Mitarbeitern der HSBC Deutschland, die diese Veranstaltungen und Projekte durch persönliches Engagement unterstützen.
(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Die zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke erforderlichen materiellen und immateriellen Mittel stammen insbesondere aus Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden sowie dem persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Person werden.
(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
   a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
   b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

   Dem Mitglied ist unter Setzung einer angemessenen Frist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Von den Mitgliedern wird im Zeitpunkt der Aufnahme eine Aufnahmegebühr zwischen EUR 25 und EUR 250 erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr liegt im Ermessen der Mitglieder.
(2) Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
(3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
   b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
   c) Verwaltung des Vereinsvermögens, Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr und Erstellung eines Jahresberichts,
   d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten zuständig:

a) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
b) Erhebung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen und Festsetzung von deren Höhe und Fälligkeit,
c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
d) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
f) Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.
(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Regelungen für eine ordentliche Mitgliederversammlung sind auf die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend anzuwenden. Soweit die Umstände dies zulassen, ist auch eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(4) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(5) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

(6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, die gefassten Beschlüsse, die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie die Gegenstände der Tagesordnung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Jugend, Bildung und Völkerverständigung. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamts erfolgen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Düsseldorf, 25. August 2014